

**Information der
Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Untere Bauaufsichtsbehörde**

Stadt Bergisch Gladbach, Postfach 200920, 51439 Bergisch Gladbach
Sprechzeiten: Di. und Do. von 8.30 bis 12.30 Uhr

Folgende Unterlagen sind für den Bauantrag (auch nachträglich) zur Errichtung einer Garage bzw. eines überdachten Stellplatzes (Carport) einzureichen:

Antragsformular (beigefügt)	1-fach
Lageplan / Flurkarte (1:250 oder 1:500) Das Vorhaben ist mit Vermessung und mit Angabe der vorhandenen bzw. geplanten Geländehöhen einzuzeichnen. Vorhandenes wird 1-fach schraffiert, geplantes kreuzweise dargestellt. Die Entwässerung ist bis zum Anschluss an die vorh. Leitung einzuzeichnen.	3-fach
Bauzeichnungen (1:100) Grundriss, Schnitt, Ansichten (mit evtl. vorhandener Bebauung)	3-fach
Baubeschreibung (die beigefügte ausfüllen bzw. die des Herstellers beifügen)	3-fach
Berechnung des umbauten Raumes	3-fach

Bitte alle Unterlagen mit Datum unterschreiben!

Auszug aus § 6 Abs. 11 der Landesbauordnung NRW (BauO NRW), geändert durch Gesetz vom 28.12.2006:

Gebäude mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m über der Geländeoberfläche an der Grenze, die als Garage, Gewächshaus oder zu Abstellzwecken genutzt werden, sind ohne eigene Abstandflächen sowie in den Abstandflächen eines Gebäudes zulässig

- ohne Öffnungen in den der Nachbargrenze zugekehrten Wänden,
- einschließlich darauf errichteter untergeordneter Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie und Antennenanlagen jeweils bis zu 1,5 m Höhe,
- auch, wenn sie nicht an die Grundstücksgrenze oder an ein Gebäude angebaut werden,
- auch, wenn das Gebäude über einen Zugang zu einem anderen Gebäude verfügt.

Die Höhe von Giebelflächen ist bei der Berechnung der mittleren Wandhöhe zu berücksichtigen. Die Höhe von Dächern und Dachteilen mit einer Dachneigung von mehr als 30° werden der mittleren Wandhöhe hinzugerechnet.

Die Gesamtlänge der Bebauung nach Satz 1 darf je Nachbargrenze 9,0 m und auf einem Grundstück zu allen Nachbargrenzen insgesamt 15,0 m nicht überschreiten.

Gebäude mit Abstellräumen im Sinne des Abs. 11 sind Gebäude, die zur Unterbringung von Gegenständen bestimmt sind, die der Nutzung des Grundstückes oder der Gebäude auf dem Grundstück dienen.

Bauanträge für Garagen und überdachte Stellplätze bis zu 100 m² Nutzfläche sowie überdachte Fahrradabstellplätze müssen nicht von bauvorlageberechtigten Personen erstellt werden (§ 70 Abs.2 Nr. 1 BauO NRW).

Die Bauaufsichtsbehörde kann den Bauantrag zurückweisen, wenn die Bauvorlagen erhebliche Mängel aufweisen (§ 72 Abs. 1 BauO NRW).

Weitere Fragen beantworten wir gerne zu den o.a. Sprechzeiten (Zimmer 222) oder fernmündlich unter einer der Durchwahlnummern **02202/141** -416, -419 u. -421.

Stand: 08.01.2007